

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 08.08.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

121.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2012	282
122.	Bekanntmachung der Ausschreibung eines Kehrbezirks	285

B. Nichtamtlicher Teil

121.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 02.07.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.416.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.416.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.358.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.284.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 371 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer	342 v.H.
-------------------------	-----------------

Gr. Twülpstedt, den 02.07.2012

gez. Schlichting (L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 02.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.08.12 bis 10.08.12

und vom 13.08.12 bis 17.08.12

in Velpke, Graffhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 03.08.2012

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

122.

Bekanntmachung der Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im Landkreis Helmstedt wird auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfegergesetz (SchfG) i. V. m. §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für eine Bestellung zum **01.11.2012**, die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in für folgenden Kehrbezirk ausgeschrieben:

10509

Der Kehrbezirk umfasst:

1. Straßenzüge in der Stadt Königslutter am Elm und die OT Groß Steinum, Lelm, Rhode, Rottorf, Schoderstedt, Sunstedt,
2. Frellstedt und Süpplingen in der Samtgemeinde Nord-Elm sowie
3. die Ortschaft Ahmstorf in der Samtgemeinde Grasleben.

Derzeit sind ca. 2.400 Gebäude zu betreuen.

Die Bestellung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG, § 48 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren des § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG erfolgen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Es bleibt vorbehalten, Bewerber mit weitgehend identischen Voraussetzungen, die für die Bezirksbesetzung in die engere Wahl kommen, vor der Auswahlentscheidung gegebenenfalls zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die schriftliche Bewerbung sowie die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum

31.08.2012

beim

**Landkreis Helmstedt
Bauordnungsamt
- Schornsteinfegerwesen -
Conringstraße 27 - 30
38350 Helmstedt**

eingegangen sein.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Helmstedt.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax-, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich der Zeiten für geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenloser Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden und Arbeitsverträgen.
5. Unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die/der Bewerberin/Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wird.
6. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren/Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren/Insolvenzverfahren bekannt ist.
7. Schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.
8. Unterzeichnete Eigenerklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landkreises Helmstedt ist, den Namen, die Anschrift, die Telefon-/Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks aufgehoben oder widerrufen wurde und /oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfG oder § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
9. Unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
10. Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie über die

für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

11. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik, techn. Gebäudeausstattung o. ä.), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
12. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen für jedes der letzten 7 Kalenderjahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk sowie Nachweise über die genannten Fortbildungen im Ausschreibungsjahr.
13. Inhaberinnen/Inhaber eines Kehrbezirks haben den Nachweis zu erbringen, ob ihr Kehrbezirk in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 jeweils zertifiziert war.
14. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben den Nachweis zu erbringen, ob sie in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk in einem zertifizierten Kehrbezirk hauptberuflich tätig waren.

Die aufgeführten Unterlagen können im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden. Fehlende Unterlagen können vom Landkreis Helmstedt nachgefordert werden und sind in einer zu bestimmenden Frist vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Unvollständige Bewerbungen können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen nach Nr. 1. und 6. bis 9. dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Bei dem Auswahlverfahren werden aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach dem 4. Abschnitt des SchfG berücksichtigt.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/ Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen. Ist der ausgewählte Bewerber/die ausgewählte Bewerberin bereits Inhaber/in eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 11 Abs. 5 SchfG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid, ist dieses nachzuweisen.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Ilona Stolpmann, Telefon 05351/121-2208, eMail: Ilona.Stolpmann@landkreis-helmstedt.de.

Helmstedt den 06.08.2012
Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Wagner

ABI-Nr. 28 vom 08.08.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00